

Interpellation Henri-Charles Beuchat (SVP): Berechnungen über die Einhaltung zulässiger Vermögenswerte der Quartierorganisationen

Der Interpellant hat am 26. Februar 2015 beim Gemeinderat Akteneinsicht in die Eigenkapitalquote der Quartierorganisationen und Einsicht in die Audits des Finanzinspektorates verlangt.

(1 Subventionsprüfung, 5 Teilprüfungen). Erst aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde (Rechtsverzögerung) wurde dem Interpellanten vom Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung über die Akteneinsicht zugestellt. Im Zusammenhang mit dieser Verfügung sowie seiner Beschwerde stellen sich für den Interpellanten verschiedene Fragen. In diesem Kontext sind die nachstehenden Sachverhalte kurz dargestellt:

(Beschwerde im Wortlaut)

(Verfügung im Wortlaut)

Beilagen sind auf Anfrage im Ratssekretariat elektronisch erhältlich.

Mehr als 15 Wochen nach dem Akteneinsichtsgesuch des Interpellanten und auf Basis der obigen Verfügung bitte ich den Stadtpräsidenten Alexander Tschäppät folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Quartierorganisationen haben zurzeit höhere finanzielle Reserven, als dies Reglementarisch erlaubt ist? Falls es solche gibt, welche Sanktionen wurden ergriffen?
2. Was ergaben die Berechnungen welche das FI mit dem Austa vorgenommen hat in Bezug auf die zulässigen Vermögen der Quartierorganisationen per Ende 2013?
3. Wie haben diese Prüfungshandlungen in den Gemeinderatsantrag der Präsidialdirektion vom 20. Januar 2015 Eingang gefunden?
4. Wie beurteilt der Gemeinderat die geplante Subventionserhöhung trotz bereits überschrittener Eigenkapitalquote?
5. Stimmen die Bilanzen und Erfolgsrechnungen aus der Selbstdeklaration der Quartierorganisationen mit den durch das Austa und FI gegenübergestellten tatsächlichen Bilanzen und Erfolgsrechnungen per Ende 2013 überein?
6. Nach welchem System wurde die Prüfung der Quartierorganisationen in der Zeit zwischen 2004 und 2012 vollzogen, was waren die Ergebnisse? Ist davon auszugehen, dass es in dieser Zeitspanne ebenfalls zu Reglementsverstössen gekommen ist?
7. Zu welchem Zeitpunkt hatte der Stadtpräsident Kenntnis über Reglementsverstösse im Zusammenhang mit übersetzten finanziellen Reserven der Quartierorganisationen?
8. Wie haben die Ergebnisse des FI und Austa in den Gemeinderatsantrag der Präsidialdirektion vom 20. Januar 2015 Eingang gefunden? Was war der ursprünglich geplante Gemeinderatsantrag?
9. Welches ist das tatsächliche Eigenkapital der Quartierorganisationen in einer tabellarischen Übersicht ab Geschäftsjahr 2005-2014 pro Quartierorganisation?

Begründung der Dringlichkeit

Diese Fragen müssen dringend beantwortet werden weil der Stadtrat den Stimmberechtigten nach den Sommerferien eine Subventionserhöhung der Quartierorganisationen unterbreiten will. Die Antworten auf diese Fragen haben direkten Einfluss auf die Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte in der zweiten Lesung nach den Sommerferien.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 02. Juli 2015

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Roland Iseli, Erich Hess, Hans Ulrich Gränicher, Manfred Blaser, Alexander Feuz, Kurt Rüeegsegger

Antwort des Gemeinderats

Die als repräsentativ anerkannten Quartierorganisationen stellen die Mitwirkung der Bevölkerung in Belangen sicher, die ein Quartier besonders betreffen. Gestützt auf Artikel 90 Buchstabe c und Artikel 92 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) haben sie Anspruch auf Subventionen. Zuständig für die Festlegung der Höhe der Subventionen im Einzelnen ist der Gemeinderat. In der Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte (VPR; SSSB 140.11) legte er fest, dass jede Quartierorganisation einen Sockelbetrag von Fr. 8 000.00 zugesprochen erhält. Darüber hinaus wird ein Betrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner des Stadtteils zugesprochen, wobei der effektive Bedarf der einzelnen Organisationen mitberücksichtigt wird. Anspruchsberechtigt sind gegenwärtig fünf Quartierorganisationen (Stadtteile II - VI); im Stadtteil I (Innere Stadt) hat sich bis heute keine Organisation formiert, welche die Voraussetzungen erfüllt, dass sie als repräsentative Organisation im Sinn des RPR anerkannt werden könnte.

Die Subventionen dienen dazu, die Mitwirkung der anerkannten Quartierorganisationen in quartier-spezifischen Belangen zu unterstützen. Demgegenüber ist es nicht Zweck der Subventionen, die Bildung von Vereinsvermögen zu ermöglichen. Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a RPR sieht daher vor, dass der Gemeinderat die Subventionen nach freiem Ermessen kürzt, wenn die Rechnung der Quartierorganisationen ein Vermögen ausweist, das 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben der vorangegangenen zwei Jahre übersteigt.

Die Vermögenssituation der anerkannten Quartierorganisationen bildete Gegenstand eines Akteneinsichtsgesuchs des Interpellanten. Die den Interpellanten interessierenden Unterlagen zum Geschäftsjahr 2014 waren ab Mitte Mai 2015 verfügbar, weshalb sein Akteneinsichtsgesuch erst Anfang Juni 2015 durch den Gemeinderat beurteilt werden konnte. Die beschwerdefähige Verfügung wurde somit aus guten Gründen erst im Juni 2015 erlassen (und nicht aufgrund der Beschwerde des Interpellanten beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland).

Zu den Fragen:

Zu Frage 1:

Ende 2014 überschritten alle fünf anerkannten Quartierorganisationen die Grenze von 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben der vorangegangenen zwei Jahre. Die Vermögen lagen zwischen Fr. 8 600.00 und Fr. 27 900.00 über dieser Grenze. Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 29. Januar 2015 die Quartierorganisationen über die Vermögenssituation (Stand Ende 2013) in Kenntnis gesetzt. Weiter wurden die Quartierorganisationen informiert, dass der Gemeinderat bis anhin von einer Kürzung der Subventionen abgesehen hat, die Vermögenssituation jedoch angesichts der angestrebten Aufstockung der Subventionen zu bereinigen ist. Der Gemeinderat hat den Quartierorganisationen eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen, in welcher die zu hohen Vermögen abgebaut werden müssen, und ihnen die Möglichkeit gegeben, zum Vorschlag Stellung zu nehmen. Nach Anhörung der Quartierorganisationen wurde das Ende der Übergangsfrist auf Ende 2017 festgelegt. Entsprechend hat der Gemeinderat den Quartierorganisationen mit Schreiben vom 7. Mai 2015 mitgeteilt, dass die überschüssigen Vermögen spätestens Ende 2017 vollständig abgebaut sein müssen.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2014 hat die Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik (Austa) der Präsidialdirektion die Betreuung der Quartierorganisationen von der Stadtkanzlei übernommen. Die Austa ist für das Subventionswesen der Quartierorganisationen zuständig und prüft unter anderem die Einhaltung der im RPR vorgegebenen Voraussetzungen für den Erhalt von Subventionen. Die Prüfung der Schlussrechnung 2013 ergab, dass Ende 2013 das Vermögen bei allen fünf Quartierorganisatio-

nen 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben der vorausgegangen zwei Jahre überstieg. Die überschüssigen Vermögen waren unter anderem dadurch entstanden, dass keine einheitliche Regelung bezüglich der Bildung und des Umgangs mit Rückstellungen vorhanden war. Entsprechend waren Rückstellungen gebildet worden, die betriebswirtschaftlich den Charakter von Reserven aufwiesen und dem Vermögen zuzurechnen waren.

Zu Frage 3:

Mit dem Gemeinderatsantrag der Präsidialdirektion vom 20. Januar 2015, welcher an der Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2015 beraten wurde, wurde der Gemeinderat über die Vermögenssituation der Quartierorganisationen informiert. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, die Subventionen momentan nicht zu kürzen und den Quartierorganisationen eine Übergangsfrist zu gewähren, um die überschüssigen Vermögen abzubauen (vgl. Antwort zu Frage 1).

Zu Frage 4:

In Umsetzung der erheblich erklärten, Interfraktionellen Motion SP/JUSO, BDP/CVP, GLP, GB/JA! Anforderungsgerechte Finanzierung der anerkannten Quartierorganisationen verabschiedete der Gemeinderat Ende Januar 2015 eine Teilrevision des RPR zuhanden der vorberatenden Kommission und des Stadtrats. Derzeit ist der Maximalbetrag der Subventionen an alle Quartierorganisationen zusammen auf Fr. 300 000.00 beschränkt. Die Motion fordert eine Anpassung der städtischen Subventionen an die Teuerung und die anforderungsgerechte Entlohnung der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen. Zu diesem Zweck schlägt der Gemeinderat dem Stadtrat die Anhebung des Höchstbetrags der Subventionen von Fr. 300 000.00 auf Fr. 330 000.00 vor. Gleichzeitig soll der Stadtrat die Kompetenz erhalten, den Subventionsrahmen bis Fr. 400 000.00 per Beschluss (also im Einzelfall) weiter zu erhöhen. Die Erhöhung des Subventionsrahmens um Fr. 30 000.00 berücksichtigt im Umfang von Fr. 15 000.00 die Teuerung und im Umfang von Fr. 15 000.00 die inzwischen gestiegene Professionalisierung der Geschäftsstellen der Quartierorganisationen. Der Gemeinderat erachtet diese bescheidene Erhöhung auch angesichts der heutigen Eigenkapitalquoten der anerkannten Quartierorganisationen als gerechtfertigt. Die Erhöhung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die subventionsberechtigten Aktivitäten der Quartierorganisationen zunehmen, und es ist - wie auch im Vortrag des Gemeinderats zur Teilrevision des RPR festgehalten wird - im Sinn der Regelung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung gemäss RPR, wenn kompetente, einen Stadtteil repräsentierende Organisationen als Gesprächspartnerinnen für die Stadtbehörden funktionieren.

Zu Frage 5:

Jede Quartierorganisation verfügt über eine eigene Revisionsstelle bzw. eigene Rechnungsrevisoren. Diese kontrollieren die Buchführung und prüfen insbesondere die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang). Das Finanzinspektorat prüfte die Rechnung der Quartierorganisationen primär im Hinblick auf die Verwendung der Subventionen. Die Vermögenssituation wurde dabei nicht näher untersucht. Auf Wunsch der Austa hat das Finanzinspektorat im Nachgang zur Prüfung der Verwendung der Subventionen 2013 zusammen mit der Austa die Vermögenssituation der Quartierorganisationen genauer geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass verschiedene Bilanzen Rückstellungen aufwiesen, die betriebswirtschaftlich den Charakter von Reserven hatten und entsprechend dem Vermögen zugewiesen werden mussten. Die Buchhaltungen der Quartierorganisationen waren deswegen nicht falsch; für die Berechnung der Vermögen im Lichte von Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a RPR spielt es jedoch eine Rolle, ob die deklarierten Rückstellungen echte, zweckgebundene Rückstellungen sind oder stille Reserven. Inzwischen wurde den Quartierorganisationen ein Merkblatt zu Rückstellungen abgegeben, das genau definiert, wann Rückstellungen zum Vermögen hinzugerechnet werden und wann nicht. Weiter hat der Gemeinderat das Finanzinspektorat beauftragt, in Zukunft die Rückstellungen und deren korrekte Verwendung sowie die Vermögenssituation zu prüfen. Allfällige Feststellungen dazu sind im Revisionsbericht zu vermerken.

Zu Frage 6:

Die Prüfung der Rechnungen der Quartierorganisationen im Hinblick auf die Verwendung und Ausrichtung von Subventionen erfolgte seit Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen betreffend die Mitwirkung der Bevölkerung im RPR am 1. Juli 2004 durch das Finanzinspektorat (Art. 92 Abs. 4 RPR). Die übrigen Voraussetzungen bezüglich der Subventionsberechtigungen wurden bis 2013 von der Stadtkanzlei geprüft, welche entsprechend Antrag an den Gemeinderat stellte. Seit 2014 ist dafür die Austa zuständig. Dass es in der vom Interpellanten erwähnten Zeitspanne zu „Reglementsverstössen“ gekommen wäre, kann schon deshalb nicht ohne weiteres angenommen werden, weil die Akkumulation von Vermögen in der Bilanz einer Quartierorganisation per se *keinen* Reglementsverstoss darstellt: Es ist den Quartierorganisationen unbenommen, ein Vereinsvermögen aufzubauen. Die Folge eines ein gewisses Mass überschreitenden Vereinsvermögens ist einzig, dass der Gemeinderat das Recht erhält, in Folgejahren die Subventionen an die betreffenden Organisationen allenfalls zu kürzen, wobei der Gemeinderat diesen Kürzungsentscheid explizit *nach freiem Ermessen* (Art. 93 Abs. 1 RPR) ausüben kann, d.h. insbesondere auch verhältnismässige Anordnungen treffen kann und nicht nach schematischen Vorgaben, die dem Einzelfall unter Umständen nicht gerecht werden, vorgehen muss.

Zu Frage 7:

Der Stadtpräsident wurde im Sommer 2014 über die Vermögenssituation der Quartierorganisationen informiert.

Zu Frage 8:

Die Berechnungen des FI und der Austa wurden integral in den Gemeinderatsantrag aufgenommen (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 9:

Im Folgenden werden die Vermögensbestände der Quartierorganisationen für die Jahre 2013 und 2014 aufgelistet. Es ist nicht ersichtlich, welche dienlichen Erkenntnisse sich der Interpellant aus der Bekanntgabe auch der Vermögensbestände der Vorjahre erhofft. Da deren Auflistung sodann einen erheblichen Aufwand bedeutet hätte (die Unterlagen zu den Quartierorganisationen der Jahre 2005 bis 2012 wurden bereits archiviert), wird nachfolgend auf Angaben zu den Jahren 2005 bis 2012 verzichtet. Am Rande sei darauf hingewiesen, dass die zulässige Vermögensgrenze von den durchschnittlichen Ausgaben der vorausgegangenen zwei Jahre abhängig ist (vgl. Art. 93 Abs. 1 Buchstabe a RPR).

	Quartierkommission Länggasse-Felsenau (QLä)	Quartiermitwirkung Stadtteil 3 (QM3)	Quartiervertretung Stadtteil IV (QUAV4)*	Dialog Nordquartier	Quartierkommission Bümpliz-bethlehem (QBB)
2013	31 991.95	29 667.95	28 286.60	33 382.90	25 746.40
2014	35 525.60	31 758.40	32 344.30	33 205.45	26 084.30

* Der Gemeinderat hat im Jahr 2012 eine Rückstellung der Quartiervertretung Stadtteil IV (QUAV4) über Fr. 60 000.00 für Spielplatzprojekte und die Einrichtung des geplanten Quartierbüros im Burgernziel bewilligt. Ende 2014 betrug die bewilligte Rückstellung noch Fr. 47 000.00. Die bewilligte Rückstellung ist nicht im Vermögen der QUAV4 eingerechnet.

Bern, 11. November 2015

Der Gemeinderat